



Satzung

PROVINZKULTUR e.V.

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt die Vereinigung den Namen „PROVINZKULTUR e.V.“

Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Suhl. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine eigenständige, parteiunabhängige Vereinigung. Er bekennt sich zu humanistischen und demokratischen Traditionen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung verschiedener Projekte und Veranstaltungen mit dem Hintergrund, sozio- und breitenkulturelle Belange umzusetzen, Integration von Minderheiten unserer Gesellschaft zu fördern und Kommunikation und künstlerische Betätigung aller Altersklassen zu unterstützen, wie auch die Organisation und Durchführung von Schreib- und Literaturwettbewerben für unterschiedliche Bevölkerungsschichten. Der „PROVINZKULTUR e.V.“ trägt mit seinen Aktivitäten zu einer demokratischen, integrativen und multi- und breitenkulturellen Entwicklung bei, die das Gespräch und den kulturellen Austausch über nationale, konfessionelle und politische Grenzen hinweg möglich macht. Der „PROVINZKULTUR e.V.“ arbeitet zum Nutzen des kulturellen Zusammenlebens in der Region Süd- und Mittelthüringen.

Auf verschiedenen Kooperationsebenen schaffen seine Mitglieder u.a. Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern. Hierbei liegen die Betätigungsfelder des „PROVINZKULTUR e.V.“ insbesondere in den Bereichen der Breitenkultur, integrativer Maßnahmen und Förderprozesse sowie generationsübergreifender Kommunikations- und Kulturangebote.

Weiterhin ist die Förderung von Künstlern aller künstlerischen Gattungen, Genres, Stile und Richtungen ein grundlegendes Ziel des „PROVINZKULTUR e.V.“

„PROVINZKULTUR e.V.“ fördert die Schreibe- und Lesefähigkeiten breiter Bevölkerungsteile und trägt durch seine Angebote wesentlich zur kulturellen, allgemeinen und speziellen Bildung der Bevölkerung bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des "PROVINZKULTUR e.V." können sein:

- natürliche und juristische Personen
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen
- Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

Die Mitgliedschaft wird formlos beim Verein "PROVINZKULTUR e.V." beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.

Die Aufnahme von juristischen Personen sowie Vereinigungen erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorstand. Sie arbeiten gemäß ihrer Satzung eigenverantwortlich.

Der "PROVINZKULTUR e.V." verpflichtet sich, keinerlei Mitgliedschaften mit nachgewiesenen extremistischen, demokratie- und staatsfeindlichen Motiven zu zulassen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages.

Selbständige Vereine und Verbände, die sich als kooperatives Mitglied dem Verein "PROVINZKULTUR e.V.", Sitz Suhl, angeschlossen haben, entrichten einen zu vereinbarenden jährlichen Festbetrag.

Beiträge sind in Geldleistungen zu erbringen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen (1/2 Jahresbeitrag Rückstand)
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- Tod eines Mitgliedes,
- Auflösung des Vereines

§ 7 Finanzen

Die Vereinsaufgaben werden finanziert durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Eintritten
- Zuwendungen öffentlich- rechtlicher Körperschaften,
- Förderbeiträge und Spenden von Verbänden, Firmen und Privatpersonen
- Sonstigen Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale erhalten.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand des Vereins.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten, Porto etc.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu sieben Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur nächsten Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

Jeder der beiden vertretungsberechtigten Vorstände ist jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt.

Dem Vorstand obliegen:

- die laufende Führung der Vereinsgeschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die ihr nach der Satzung übertragenen oder vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- Beschlussfassung zur Gestaltung des Vereinslebens
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- jede Satzungsänderung

- Beschlussfassung über die Zahlung von Ehrenamtspauschalen ausschließlich im ideellen Bereich an die Mitglieder des Vorstands
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes

Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes ist zwingend in Einzelwahl erforderlich. Die Wahl der übrigen Vorstände kann einzeln oder in Blockwahl durchgeführt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen. Dies kann auch über digitale Medien wie E-Mail, SMS oder Whats-App erfolgen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder benötigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies 49 % der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist auch auf elektronischem Weg durchführbar.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Suhl, den 28.04.2025